



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2008 (07.05)  
(OR. en)**

**8681/08**

**CH 23  
FIN 158  
ECO 49  
FISC 40  
FC 1  
FSTR 6**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

der Gruppe "EFTA"  
für den AStV (2. TEIL) / RAT  
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Addendum zu der zwischen dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und dem Schweizerischen Bundesrat geschlossenen Vereinbarung vom 27. Februar 2006  
(Schweizerischer Finanzbeitrag zugunsten der Republik Bulgarien und Rumäniens)

---

1. Auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und der Schweiz vom 19. Mai 2004 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft ihre Absicht hinsichtlich eines Finanzbeitrags der Schweiz an die EU im Rahmen des mit der Schweiz auszuhandelnden Pakets bilateraler Abkommen bestätigt. Der Rat hat den finanziellen Beitrag als Teil eines Gesamtkompromisses, der zum Abschluss der großen Verhandlungsrunde über die neun Sektorabkommen führte, akzeptiert.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Schlussfolgerungen dieses Gipfeltreffens sind in Dokument 9544/04 AELE 12 CH 8 ECOFIN 181 FISC 108 JAI 152 MI 165 LIMITE wiedergegeben.

2. In diesem Zusammenhang wurde nach der einvernehmlichen Annahme der entsprechenden Schlussfolgerungen durch den Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten<sup>2</sup> am 27. Februar 2006 eine Vereinbarung zwischen dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und dem Schweizerischen Bundesrat über einen Finanzbeitrag der Schweiz an die Mitgliedstaaten der EU, die seit 2004 beigetreten sind, unterzeichnet.
  
3. Im Hinblick auf den EU-Beitritt der Republik Bulgariens und Rumäniens und in Anbetracht des Wunsches Bulgariens und Rumäniens, einen schweizerischen Finanzbeitrag zu erhalten, wie er in der Vereinbarung von 2006 in Aussicht genommen worden war, und diesen auf derselben Grundlage wie für die in der Vereinbarung genannten begünstigten EU-Mitgliedstaaten festlegen zu lassen, haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten den Präsidenten des Rates am 20. Dezember 2006 beauftragt, mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Gespräche mit dem Schweizerischen Bundesrat aufzunehmen, damit die Vereinbarung von 2006 so bald wie möglich in diesem Sinne angepasst wird<sup>3</sup>.
  
4. Im Anschluss an diese Gespräche mit der Schweiz hat der Vorsitz den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an die Gruppe "EFTA" übermittelt. Nachdem die Gruppe "EFTA" ihre Prüfung in ihrer Sitzung vom 22. April 2008 abgeschlossen hat, wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen als A-Punkt anzunehmen.

---

<sup>2</sup> Dok. 6283/06 CH 9 FIN 54 ECO 16 FISC 29 JAI 53 ENV 76 SOC 67 PI 14.

<sup>3</sup> Dok. 16087/06 CH 53 FIN 623 ECO 190 FISC 154 FC 37 FSTR 83 OC 975 RESTREINT UE.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN  
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

1. verweisen auf ihre Schlussfolgerungen vom 27. Februar 2006 zu der den Schlussfolgerungen beigefügten Vereinbarung, in der ein Finanzbeitrag der Schweiz zugunsten der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, in Aussicht genommen wurde, und nehmen zur Kenntnis, dass die einzelnen Rahmenabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der betreffenden EU-Mitgliedstaaten am 20. Dezember 2007 unterzeichnet wurden;
2. verweisen auf ihre Schlussfolgerungen vom Dezember 2006, in denen sie den Präsidenten des Rates beauftragten, mit Unterstützung der Kommission die notwendigen Kontakte zum Schweizerischen Bundesrat aufzunehmen, damit die Vereinbarung angepasst wird, um dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens Rechnung zu tragen;
3. nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass diese Gespräche erfolgreich abgeschlossen wurden und dass der Schweizerische Bundesrat dem Schweizerischen Parlament vorschlagen will, zusätzliche Mittel in Höhe von 257 Mio. Schweizer Franken als Beitrag an Bulgarien und Rumänien gemäß den Leitlinien zu genehmigen, die in dem beigefügten Addendum zu der Vereinbarung vom 27. Februar 2006 niedergelegt sind;
4. rufen Bulgarien und Rumänien dazu auf, im Rahmen der Vereinbarung in der durch das beigefügte Addendum geänderten Fassung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bilaterale Abkommen über die Modalitäten dieses finanziellen Beitrags zu schließen;
5. beauftragen den Präsidenten des Rates, das beigefügte Addendum zu der Vereinbarung mit den zuständigen Gremien des Schweizerischen Bundesrates zu unterzeichnen;

6. kommen überein, dass die Kommission ermächtigt wird, im Rahmen der oben genannten bilateralen Abkommen und der oben genannten Vereinbarung in der durch das beigefügte Addendum geänderten Fassung Informations-, Koordinierungs- und Follow-up-Aufgaben wahrzunehmen, und nehmen diesbezüglich das Einverständnis der Kommission zur Kenntnis, was diese durch Unterzeichnung des Addendums zur Vereinbarung bekräftigen möchte.
-

**ADDENDUM ZU DER VEREINBARUNG**  
**ZWISCHEN DEM PRÄSIDENTEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**UND DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT**  
**VOM 27. FEBRUAR 2006**

Die Vereinbarung zwischen dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und dem Schweizerischen Bundesrat vom 27. Februar 2006 wird angepasst, um dem Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Rechnung zu tragen:

**1. Zusätzlicher Beitrag der Schweiz**

Zusätzlich zu dem in Nummer 1 der Vereinbarung niedergelegten Beitrag wird der Bundesrat mit der Republik Bulgarien und Rumänien Abkommen über die Modalitäten für einen Beitrag der Schweiz in Höhe von 257 Mio. Schweizer Franken über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Billigung dieser Mittel durch das Schweizerische Parlament aushandeln.

**2. Aufschlüsselung des zusätzlichen Beitrags der Schweiz**

Republik Bulgarien	76.000.000 CHF
Rumänien	181.000.000 CHF

**3. Durchführung des zusätzlichen Beitrags der Schweiz**

Hinsichtlich Nummer 8 der Vereinbarung wird der Bundesrat vorschlagen, dass das Schweizerische Parlament die zusätzlichen Mittel in Höhe von 257 Mio. Schweizer Franken für die Durchführung des Beitrags der Schweiz an die Republik Bulgarien und Rumänien, die 2009 beginnen soll, billigt.

**4. Sonstige Leitlinien**

Die sonstigen Leitlinien in der Vereinbarung und in deren Anlage gelten entsprechend.

Für den Schweizerischen Bundesrat

Für den Vorsitz des  
Rates der Europäischen Union

Datum

Für die Europäische Kommission